

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 634/2019 vom 16.05.2019

Bekanntmachung gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen, insbesondere Bauschutt und Boden in Haltern am See

Die Firma Köster Abbruch GmbH, Zum Ikenkamp 6 in 45721 Haltern am See hat am 20.09.2018 einen Antrag zur Änderung der vg. Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere zum Bauschutt- und Bodenrecycling vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 8.11.2.4 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4.BImSchV). Die Anlage beinhaltet als Nebeneinrichtung einen Lagerplatz für Eisen- und Nichteisenmetalle (Schrotte), auf dem bis < 100 t Metalle gelagert werden können. Die Lagerkapazität soll auf ≤ 500 t erhöht werden, um die Flexibilität bei der Abfuhr zu erhöhen. Die Durchsatzmenge der Anlage wird nicht geändert. Es handelt sich bei dieser Nebeneinrichtung durch die Erhöhung der Lagerkapazität um eine Anlage der Ziffer 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Dadurch fällt diese vergrößerte Nebeneinrichtung unter die Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Somit wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung, bei der die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt wurden, wurde festgestellt, dass sich durch die Änderung der Lagerkapazität für Schrotte keine relevante Änderung der Größe und des Emissionsverhaltens der Gesamtanlage ergibt und es somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 14.05.2019

Der Landrat

I.A.

gez.

Reckert